

CH_VB 88.453 vom 27. September 1988

Bundesverwaltung, 1988-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.453

FR: CH_VB 88.453 du 27 septembre 1988

IT: CH_VB 88.453 del 27 settembre 1988

Erwägungen

E. 27

September 1988 561 Motion Gadiant komme immer wieder in die Lage, das feststellen zu müssen, bei allem Respekt für Ihr juristisches Wissen und Ihre gescheiten juristischen Formulierungen - immer wieder auf Nebenwege, wenn wir uns auf die rein juristischen Aspekte beschränken. Was diese Sache betrifft, auch im Hinblick auf die Menschenrechte, die doch seit Anbeginn das zentrale Anliegen des Europarates sind und die für alle Menschen auf dieser Welt so wichtig und für alle Diktatoren auf dieser Welt so nachteilig und so hemmend sind, dürfen wir uns aus politischen Gründen auch nicht den Anschein verleihen, als ob wir da aus einer Solidarität ausbrechen wollten. Das ist meine Ueberzeugung, und das ist der Weg, den unser Land in seinem eigenen Interesse in nächster Zeit einzuschlagen hat. Aus diesem Grunde ist für mich Absatz a des Vorstosses Danioth eine schlichte Notwendigkeit- man muss die neue Rechtslage prüfen -, Absatz b hingegen ist inakzeptabel. Bundesrätin Kopp: Ich möchte mich zunächst vollumfänglich den Ausführungen von Herrn Ständerat Rhinow anschliessen. Auf die Frage, Herr Danioth, bezüglich des Vorbehaltes durch den Bundesrat möchte ich noch folgendes sagen : Der Bundesrat war selber überrascht durch das Urteil aus Strassburg. Aber es gehört nun einmal zur Tradition, die wir auch in der Schweiz gegenüber dem Bundesgericht haben: Wenn das Bundesgericht gesprochen hat, mag man vielleicht hin und wieder einen Zweifel haben - das wurde bereits gesagt -, aber man anerkennt, um den Rechtsfrieden zu erhalten, das Bundesgerichtsurteil. Was wäre also dem Bundesrat nun übrig geblieben nach diesem Urteil? Der einzig mögliche Schritt war doch, diesen Vorbehalt genauer und präziser zu fassen, und genau das hat der Bundesrat getan. Es wäre nach Auffassung des Bundesrates doch eine völlig unverhältnismässige Massnahme, wenn wir an die Kündigung der EMRK denken würden. Stellen Sie sich einmal vor, welche negative Signalwirkung das für ganz Europa hätte. Man würde nicht auf die Begründungen abstellen, die hier gegeben würden, sondern man würde es so interpretieren, dass die Schweiz sich nicht mehr an die Menschenrechte halten wolle, dass sie nicht solidarisch sei mit den anderen Staaten, die diese Erklärung unterzeichnet haben. Diese Signalwirkung im gegenwärtigen Zeitpunkt können und dürfen wir uns nicht leisten. Ich bitte Sie deshalb, den Punkt b des Postulates Danioth deutlich abzulehnen. Punkt a - Point a Ueberwiesen - Transmis Punkt b - Point b Abstimmung - Vote Für Ueberweisung als Postulat 15 Stimmen Dagegen 16 Stimmen #ST# 88.333 Motion Gadiant Eidgenössischer Ombudsmann Médiateur fédéral Wortlaut der Motion vom 2. März 1988 Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten einen Entwurf für ein Bundesgesetz über den eidgenössischen Ombudsmann vorzulegen. Texte de la motion du 2 mars 1988 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres fédérales u.n projet de loi prévoyant la nomination d'un médiateur fédéral. Mitunterzeichner- Cosignataires: Cavelti, Flückiger, Gauthier, Jaggi, Jagmetti, Meier Josi, Miville, Rhinow, Schmid, Schönenberger, Seiler, Simmen, Uhlmann, Villiger, Weber,

Zimmerli (16) Gadiant: Da ich das zweifelhafte Vergnügen habe, zu derart vorgerückter Zeit meinen Vorstoss zu begründen, bin ich Ihnen für Ihr Ausharren und Ihre geschätzte Aufmerksamkeit doppelt dankbar. Nachdem die aus Schweden stammende, heute vielfach bewährte Einrichtung des Ombudsmannes seit den fünfzig Jahren in zahlreichen Staaten der Welt Eingang gefunden hat, sind entsprechende Vorstösse 1981 auch im Nationalrat eingereicht, in der Folge jedoch knapp, mit 66 gegen 60 Stimmen, in ein Postulat umgewandelt worden, das seither, übrigens zusammen mit einem vollständigen Gesetzes- und Botschaftsentwurf, in den Schubladen der Bundesverwaltung ruht. Das hat mich veranlasst, das inzwischen noch aktueller gewordene Anliegen aufzugreifen und diese Motion einzureichen, die den Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten einen Entwurf für ein Bundesgesetz über den eidgenössischen Ombudsmann vorzulegen. Bereits 1977/78 wurde in dieser Frage ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, das ein ausgesprochen deutliches Bekenntnis zur Vorlage Ombudsmann zeitigte. Achtzehn Kantone und fünf Parteien, worunter alle Bundesratsparteien, befürworteten die Schaffung dieser Einrichtung. Inzwischen hat sich das Staats- und finanzpolitische Klima weiterhin und ganz eindeutig zugunsten einer Ombudsmann-Vorlage verändert. Würdigt man die Tätigkeitsberichte der Ombudsmänner in den Mitgliedstaaten des Europarates stellt man fest, dass diese ein eindruckliches Beispiel für die Nützlichkeit dieser Institution liefern. Wir haben aber ebensolche Beispiele in unserem Lande. Der Ombudsmann des Kantons Zürich hat 1986 nicht weniger als 544 Fälle abgeschlossen, 188 Vernehmlassungen bei der Verwaltung eingeholt, 323 Anhörungen und 60 Augenscheine mit Beschwerdeführern durchgeführt und schliesslich 390 Beschwerdeführer empfangen. Ebenso eindruckliche Zahlen liegen über die Tätigkeit des Ombudsmannes der Stadt Zürich vor. Bekanntlich hat der Kanton Basel-Landschaft in der Volksabstimmung vom vergangenen Wochenende mit deutlicher Mehrheit beschlossen, die Einrichtung des Ombudsmannes einzuführen. Gerade die zürcherischen Institutionen beweisen, dass mit einem kleinen Stab eine grosse Wirkung erzielt werden kann und dass die Befürchtung der Schaffung eines neuen Administrativapparates mit entsprechender Aufblähung nicht am Platze ist. Dem Ombudsmann des Kantons Zürich stehen ein nebenamtlicher Ersatzmann, eine Sekretärin und zwei Kanzleisekretärinnen zur Verfügung. In einer Publikation aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der sogenannten Volksanwaltschaft in unserem Nachbarland Oesterreich heisst es: «Die Institution Volksanwaltschaft hat sich aber in ihrer ersten Funktionsperiode, die bis 1983 befristet war, schon so bewährt, dass der Nationalrat schon zwei Jahre vorher einstimmig beschloss, diese Verwaltungskontrolleinrichtung definitiv in das siebente Hauptstück der Bundesverfassung aufzunehmen.» Und weiter: «Seit Beginn der Volksanwaltschaft am 1. Juli 1977 sind mehr als 43 000 Beschwerden geprüft und behandelt worden. Mehr als 20 Prozent der Fälle erwiesen sich als berechtigt und davon konnten 80 Prozent einer positiven Lösung zugeführt werden. Der Ombudsmann befasst sich als verwaltungsunabhängiges Organ mit den Beziehungen zwischen Bürgern und staatlicher Verwaltung.» Nationalrat Kaspar Meier sagte damals als Kommissionssprecher im Nationalrat dazu: «Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass ein Ombudsmann sehr gut geeignet sein kann, um eine Lücke im Verhältnis zwischen Bürger und Staat auszufüllen. Die Ausdehnung der staatlichen Rechtssetzungs- und Verwaltungstätigkeit hat nämlich zur Folge, dass das Leben des einzelnen Bürgers und der einzelnen Bürgerin immer stärker eingeschränkt wird. Für viele

digitali Postulat Danioth Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Urteil gegen die Schweiz Postulat Danioth Jugement contre la Suisse de la Cour européenne des droits de l'homme de Strasbourg In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des États Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.453 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.09.1988 - 08:00 Date Data Seite 554-561 Page Pagina Ref. No 20 016 850 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.